KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Verfahren zur Flurneuordnung gemäß dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem Flurbereinigungsgesetz

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Für die Beantwortung der Fragen werden Verfahren berücksichtigt, die entweder nach den §§ 53 und 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) (Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren) oder § 91 FlurbG (Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren) angeordnet wurden. In Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang keine Verfahren nach § 1 FlurbG (sogenannte Regelflurbereinigung) oder § 87 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) angeordnet.

Freiwillige Landtausche nach den §§ 53 und 54 LwAnpG oder § 103a FlurbG bleiben unberücksichtigt. Angesichts deren regelmäßig geringer Bearbeitungsdauer und geringen Verfahrensfläche scheinen diese nicht Gegenstand der Fragen zu sein. Im Übrigen werden wegen der vorgenannten Merkmale über die Freiwilligen Landtausche auch keine Statistiken geführt.

1. Wie viele Verfahren zur Flurneuordnung sind aktuell nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem Flurbereinigungsgesetz in Bearbeitung?

Zum Jahresende 2022 befanden sich in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 193 Verfahren in der Bearbeitung. Diese Verfahren erstrecken sich über eine Gesamtfläche von 286 790 Hektar.

2. Wie viele der oben genannten Verfahren wurden in den zurückliegenden drei Jahren abgeschlossen?

In den Jahren 2020 bis 2022 wurden insgesamt 38 Verfahren jeweils durch den Erlass des Verwaltungsaktes Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) rechtskräftig abgeschlossen. Diese Verfahren erstreckten sich über eine Gesamtfläche von 46 906 Hektar.

3. Wie lange dauert ein durchschnittliches Verfahren zur Flurneuordnung gemäß dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem Flurbereinigungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern?

Seit der Errichtung der Flurbereinigungsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern wurden bis zum Jahresende 2022 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung 282 Verfahren mit einer Gesamtfläche von 290 512 Hektar rechtskräftig abgeschlossen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für diese Verfahren betrug 13 Jahre.

4. Wie wirken sich Langzeitverfahren (20 Jahre) auf die Entwicklung hinsichtlich der Kosten und der Akzeptanz der Verfahren vor Ort aus?

Die Durchführungsdauer eines Verfahrens ist nicht maßgeblich für die Kosten, die durch deren Bearbeitung entstehen, denn es besteht kein kausaler Zusammenhang zwischen dem verfahrensbezogenen Ressourceneinsatz und dem Zeitraum zwischen Anordnung der Durchführung eines Verfahrens und der zugehörigen Schlussfeststellung. So können zum Beispiel Klagen gegen Verwaltungsakte innerhalb eines Verfahrens dazu führen, dass eine Weiterbearbeitung des jeweiligen Verfahrens gehemmt ist, bis zur gerichtlichen Entscheidung jedoch auch nur ein geringerer Ressourceneinsatz im betroffenen Verfahren anfällt.

In Verfahren mit überdurchschnittlicher Durchführungsdauer werden durchaus von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern) die Gründe hierfür hinterfragt. Notwendigkeit und Inhalte der Verfahren werden dabei in der Regel nicht infrage gestellt.

Auch wenn einzelne Interessen nicht in einer gewünschten Frist Befriedigung finden, so hat die Bearbeitungsdauer keine grundsätzliche Auswirkung auf die Akzeptanz der Verfahren. Hierbei ist zu beachten, dass der freie Grundstücksverkehr durch die Durchführung eines Flurneuordnungs- beziehungsweise Flurbereinigungsverfahrens nicht eingeschränkt wird. Mithin steht es jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer frei, dringliche Grundstücksangelegenheiten mit anderen Mitteln zu befriedigen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen vielmehr, dass sich auch bei längeren Durchführungsdauern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegen eine Einstellung des Verfahrens aussprechen.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um Verfahren zu beschleunigen?

Da es sich abzeichnet, dass die bislang erreichte durchschnittliche Durchführungsdauer eines Verfahrens perspektivisch ansteigt, wurden bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

- Reduktion der Anordnung weiterer Verfahren, um so die Anzahl der gleichzeitig von einer Sachbearbeitung zu bearbeitenden Verfahren sukzessive zu reduzieren und eine Konzentration der Ressourcen auf weniger Verfahren zu ermöglichen.
- Reduktion der in einem Verfahren angestrebten Ziele auf die konkreten Anlässe, die die Notwendigkeit der Verfahrensanordnung begründen.
- Erstellung von Zeitplänen mit Meilensteinen für die verschiedenen Verfahrensabschnitte und Auswertung der Gründe, die zur Überschreitung einzelner Zeitziele geführt haben in eigener Verantwortung der Flurbereinigungsbehörden.
- Erhöhung der Konzentration auf die Feststellung und Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse an den von einem Verfahren betroffenen Grundstücken durch Reduktion der Planung und Durchführung von investiven Einzelvorhaben der Teilnehmergemeinschaften, die auch außerhalb der Bearbeitung des Verfahrens durchgeführt werden können.
- stringente Begrenzung der Verfahrensflächen auf das für die Erreichung der verfahrensspezifischen Ziele notwendige Maß.
- zukünftige Konzentration auf die Durchführung von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG.
- Überprüfung der Möglichkeit der vorzeitigen Einstellung von Verfahren, insbesondere, wenn die Anordnungsgründe obsolet geworden sind.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land an einer kürzlich eingesetzten länderübergreifenden Arbeitsgruppe, die Möglichkeiten für die Beschleunigung der Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG im Rahmen der zu berücksichtigenden Gesetze prüft.

6. Wie viele Anträge auf Flurneuordnung gemäß dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder dem Flurbereinigungsgesetz liegen bei den zuständigen Stellen derzeit vor?

Verfahren nach dem LwAnpG sind Antragsverfahren. Verfahren nach dem FlurbG können zwar beantragt werden, können aber auch von Amts wegen angeordnet werden. LwAnpG und FlurbG definieren die Gründe, nach denen eine Verfahrensanordnung gesetzlich zulässig ist. Nicht jeder Antrag auf die Durchführung eines Verfahrens wird aus Gründen gestellt, die eine Verfahrensanordnung nach den gegebenen Rechtsgrundlagen erlauben. Weiterhin werden Anträge, die obsolet geworden sind, regelmäßig nicht zurückgenommen. Aus den vorgenannten Gründen ist es nicht zweckmäßig und möglich, eine Anzahl von Anträge anzugeben. Eine solche Angabe würde zwangsläufig unzulässige Anträge einbeziehen, jedoch Verfahren, deren Anordnung von Amtswegen zweckmäßig wäre, nicht berücksichtigen.

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die Ressourcen der Flurbereinigungsverwaltung nicht genügen, um zeitgleich alle Verfahren anzuordnen, deren Durchführung für die ländliche Entwicklung zweckmäßig wäre.

7. Wie viele Verfahren zur Flurneuordnung wurden in den zurückliegenden fünf Jahren durch beliehene Stellen des Landes vollzogen?

In den Jahren 2018 bis 2022 wurden die mit hoheitlichen Befugnissen zur Bearbeitung der Verfahren beliehenen Stellen zur Erbringung von Leistungen in insgesamt 59 Verfahren beauftragt.

8. Welche Haushaltsmittel stehen aktuell zur Umsetzung neuer Flurneuordnungsverfahren zur Verfügung?

Gemäß FlurbG ist die Durchführung der Flurbereinigung Aufgabe der Länder. In der Folge fallen die Ausgaben für die Bearbeitung der Verfahren, mithin die hierfür anfallenden persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation, dem Land zur Last. Das LwAnpG enthält die Ermächtigung, dass das Land geeignete Stellen unter Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen mit der Bearbeitung von Verfahren nach dem LwAnpG beauftragen kann. Hiervon macht das Land Gebrauch. Begrenzender Faktor ist dabei aktuell nicht die Höhe der für die Finanzierung solcher Aufträge verfügbaren Haushaltsmittel, sondern die bei den geeigneten Stellen verfügbaren Ressourcen. Mit diesen Ressourcen können von den geeigneten Stellen in 2023 Leistungen mit einem Finanzierungsbedarf von rund 3 900 000 Euro erbracht werden. Die Finanzierung dieser Leistungen ist gesichert.